

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen

vom 13. Dezember 2001

(i.d.Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.04.2016)

Aufgrund des der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 448) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert am 21. März 2013 (GV NW S. 148) sowie der Satzung der Gemeinde Schlangen über die Abfallentsorgung vom 25. September 2014, hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Bemessung der Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Komponenten:

- a) der Grundgebühr je Haushalt bzw. Grundgebühr je Betrieb und
- b) der Behältergebühr.

Die Behältergebühr wird nach Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen bemessen.

(2) Ein Haushalt liegt dann vor, wenn eine Einzelperson oder mehrere Personen in einer in sich abgeschlossenen Wohneinheit gemeinsam wohnen und gemeinsam wirtschaften. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

(3) Zu den Betrieben zählen insbesondere:

- Gewerbe- und Industriebetriebe,
- öffentliche und private Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindergärten),
- Verwaltungen, Sparkassen und Banken, Versicherungen,
- Hotels und Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafes, Imbissstuben,
- Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Friseurgeschäfte u.ä.,
- Handwerksbetriebe,
- Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen,
- sonstige, nicht ausschließlich zu Wohnzwecken dienende Grundstücke.

(4) Die Jahresgebührensätze werden wie folgt festgesetzt: *1)

		Euro
1.	Grundgebühr je Haushalt	jährl. 46,40
2.	Die Behältergebühr für einen Restmüllbehälter - inkl. Behältermiete - beträgt	
	<i>bei 4-wöchentlicher Entleerung</i>	
2.1	60 l Restmüllbehälter	jährl. 32,40
2.2	80 l Restmüllbehälter	jährl. 42,00
2.3	120 l Restmüllbehälter	jährl. 61,80
2.4	240 l Restmüllbehälter	jährl. 120,00
	<i>Entleerung der 1.100 l -Container</i>	
2.5	1.100 l wöchentliche Entleerung ohne Mietgebühr	jährl. 2.140,30
2.51	1.100 l wöchentliche Entleerung mit Mietgebühr	jährl. 2.205,00

2.6	1.100 l 14-tägige Entleerung ohne Mietgebühr	jährl.	1.071,30
2.61	1.100 l 14-tägige Entleerung mit Mietgebühr	jährl.	1.136,00
2.7	1.100 l monatliche Entleerung ohne Mietgebühr	jährl.	547,30
2.71	1.100 l monatliche Entleerung mit Mietgebühr	jährl.	612,00
3.	Die Behältergebühr für eine Biotonne - inkl. Behältermiete - beträgt: <i>bei 14-tägiger Entleerung</i>		
3.1	60 l Biotonne	jährl.	41,40
3.2	80 l Biotonne	jährl.	54,60
3.3	120 l Biotonne	jährl.	81,00
3.4	240 l Biotonne	jährl.	159,60
3.5	<i>Saisonbiotonne in den unter Ziffer 3.1 – 3.4 aufgeführten Größen. Die Gebühr beträgt jeweils 8/12 der Jahresgebühr der Biotonne ***) In der entsprechenden Größe*)</i>		
4.	Für den Umtausch von Abfallbehältern, der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Tauschgebühr in Höhe von erhoben		10,00
4.1	Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Ausstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern.		
5.	Die Abfallentsorgungsgebühr für einen 70 l Abfallsack beträgt		3,00
6.	<i>Kleine Mengen (2-3 Säcke) maximal bis 0,5 cbm Grünschnitt, Laub und Rasenschnitt werden zu einem Entgelt von angenommen. *)</i>		2,50

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer des an die gemeindliche Einrichtung angeschlossenen Grundstücks,
- b) bei dem Erwerb eines Abfallsackes der Erwerber.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Daneben sind der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG), gebührenpflichtig. Die einzelnen Wohnungseigentümer haften daneben in Höhe des auf sie entfallenden Gebührenanteils.

§ 3

Eigentumswechsel

(1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Das gilt entsprechend für sonstige Gebührenpflichtige.

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats, in dem das Grundstück an die gemeindliche Einrichtung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder eingestellt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht in den Fällen des § 2 Ziff. 4 und 5 mit Antragstellung des Gefäßumtausches bzw. mit der Ausgabe des Abfallsackes.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an. Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grund oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sein können, sind innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Gemeinde Schlangen anzuzeigen.

(5) Wird die Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, Baustellen, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen bis zu drei Monaten eingeschränkt oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Gebühren und Abgaben erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Schlangen.

(2) Die Gebühren und Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt eine Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(3) Die Gebühren nach § 2 Ziff. 4 und 5 werden mit Antragstellung des Gefäßumtausches bzw. mit der Ausgabe des Abfallsackes fällig.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schlangen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen vom 13. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 14.04.2016

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

****) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.04.2016 – Inkrafttreten 01.04.2016*

**1) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013 – Inkrafttreten 01.01.2014*

**) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2008 – Inkrafttreten 01.01.2009*